



**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 16. Mai 1979¹⁻¹⁰⁾**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung, den § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 57) i. d. F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 09. November 1954 (GVBl. S. 139), i. d. F. vom 02. September 1977 (GVBl. S. 201) in seinen Sitzungen vom 18. Dezember 1978 und 6. April 1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigung**

- (1) Alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Fußgängerstraßen, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (auch: Treppenanlagen, zum Gehen geeignete Randstreifen). Bei nicht ausgebauten Gehwegen gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (5) Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Abflussrinnen und Sinkkästen.

**§ 2
Umfang der Reinigung**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahnen.

Bei Plätzen unterliegen Flächen, die einen Abstand von mehr als 9 Meter zur Grundstücksgrenze haben, nicht mehr der Reinigungspflicht.



Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Straßen gem. § 3,
2. die Schneeräumung auf den Straßen gem. § 4,
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte gem. § 5,
4. das Freihalten oberirdischer Vorrichtungen auf den Straßen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 3

Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Laub, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art sowie von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören und insbesondere den Verkehr behindern oder gefährden.
- (2) Beseitigung im Sinne von Abs. 1 bedeutet Entfernung von der Straße. Das Kehren in Entwässerungsanlagen, Durchlässen und Gräben ist nicht zulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmte Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten oder stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung vor dem Reinigen ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich einmal wöchentlich, in der Regel samstags oder an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine Reinigung öfter erforderlich ist. Ist die Straße einer Reinigungsklasse zugeordnet, so richtet sich danach die Häufigkeit der Reinigung von Fahrbahnen bzw. Fußgängerstraßen. Außergewöhnliche Verschmutzungen, z. B. nach starken Regenfällen, nach Stürmen und bei Tauwetter, sind sofort zu beseitigen.
- (6) Werden Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen, Schutt oder anderen Gegenständen, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.



§ 4 **Schneeräumung**

- (1) Die Schneeräumung ist auf den Fahrbahnen und Gehwegen durchzuführen. Sie ist täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs oder, falls erforderlich, schon vorher mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 07:00 Uhr vorzunehmen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist die Schneeräumung bis 22:00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.
- (2) Die Räumpflicht erstreckt sich bei Gehwegen, Fußgängerstraßen jeweils bis auf eine Breite von 1,5 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte. Bei Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Befindet sich vor dem Grundstück die Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so ist auch der Zugang zu dieser von Schnee freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (4) Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit soll der Schnee am Fahrbahn- bzw. Gehwegrand oder auf Grünstreifen angehäuft werden, jedoch nicht in der Straßenrinne, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, auf Schachtdeckeln und Hydrantenabdeckungen.
- (5) Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen, Sinkkästen und Durchlässe von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 5 **Bestreuen der Straße¹⁾**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich bei Glätte auf Gehwege, Übergänge und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. Gefällstrecken, verkehrsreiche Einmündungen). Bei Fußgängerstraßen und Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Übergänge sind die besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit geeigneten Stoffen (z. B. Asche, Sägemehl, Salz - mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung -, Sand, Schlacke, Splitt) herzustellen. Eis ist, wenn notwendig, auszuhacken und zu beseitigen. Die Streumittelrückstände sind nach Beendigung der winterlichen Verhältnisse zu beseitigen.



- (3) Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, z. B. bei Eisregen,
 - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.
- (4) Die bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung und die Übergänge so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (5) Die Streupflicht ist vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs und, sofern erforderlich, schon mit Einsetzen des Berufsverkehrs, spätestens jedoch bis 07:00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach dieser Zeit bis 22:00 Uhr Glätte auftritt, so ist unverzüglich zu streuen. Das Streuen ist zu wiederholen, sobald es zur Aufrechterhaltung eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich ist.
- (6) Durch eine zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt wird die Verpflichtung der Angrenzer zur Schneeräumung und zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch solche zusätzliche Schneebeseitigungsmaßnahmen nicht begründet.

§ 6

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die an die öffentliche Straße angrenzen oder durch sie erschlossen sind. Den Eigentümern werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht sowie die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Sind mehrere Reinigungspflichtige vorhanden, so sind diese gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründe weder möglich noch zumutbar ist.

- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.



§ 7

Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht

Von der Übertragung der Reinigungspflicht auf die in § 6 Abs. 1 genannten Personen sind ausgenommen:

- a) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Fußgängerstraßen der in der Anlage 1,
- b) die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen bei Glätte der in der Anlage 2

zur Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile.

§ 8

Städtische Straßenreinigung

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreibt eine städtische Straßenreinigung. Diese reinigt die in der Anlage 1 aufgeführten und gem. § 7 von der Übertragung ausgenommenen Fahrbahnen, Radwege und Fußgängerstraßen sowie die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Anlagen, soweit sie nicht Fahrbahnen und Gehwege sind oder zu diesen gehören.
- (2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen und Straßenteile übernimmt die städtische Straßenreinigung die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen bei Glätte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 9

Reinigungsklassen

- (1) Die gem. § 8 Abs. 1 zu reinigenden Straßen und Straßenteile werden nach ihrer Verkehrslage, ihrer Bedeutung als Geschäfts- oder Wohnstraße und der hierdurch bedingten Zahl ihrer planmäßigen Reinigung in vier Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigung erfolgt in der

Reinigungsklasse I	1 mal wöchentlich
Reinigungsklasse II	2 mal wöchentlich
Reinigungsklasse III	3 mal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	täglich.

- (2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen und Straßenteile wird die Reinigungsklasse V (nur Winterdienst) gebildet.



§ 10
Straßenreinigungsgebühr²⁾

- (1) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Durchführung des Winterdienstes durch die städtische Straßenreinigung wird eine laufende Gebühr (Straßenreinigungsgebühr) erhoben.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt (Gemeindeanteil). Die Gebühren nach Abs. 1 dienen jeweils zur restlichen Deckung der Kosten des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie der Verzinsung und Tilgung der aufgewandten Mittel.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an Straßen angrenzen oder von Straßen erschlossen werden, die in den Straßenverzeichnissen (Anlage 1 und 2) enthalten sind.

§ 11
Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße. Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße,
 - b) bei erschlossenen Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze mit dem geringeren Neigungswinkel zur Straße. Bruchteile eines Meters bleiben außer Ansatz.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden, wird der Gebührenberechnung nur die nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Frontlänge der Straße zugrunde gelegt, der das Grundstück zuzuordnen ist.

§ 12
Gebührenhöhe¹⁰⁾

- (1) Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse I	jährlich	4,41 Euro,
Reinigungsklasse II	jährlich	6,09 Euro,
Reinigungsklasse III	jährlich	9,24 Euro,
Reinigungsklasse IV	jährlich	25,10 Euro,
Reinigungsklasse V	jährlich	0,63 Euro.

- (2) Die Gebührensätze werden vom Kalenderjahr 2003 an in der Haushaltssatzung festgesetzt. Mit der Festsetzung treten die Gebührensätze nach dieser Satzung außer Kraft.



§ 13

Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Reinigung der öffentlichen Straßen. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen länger als 30 aufeinanderfolgende Tage unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

§ 14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die in § 6 Abs. 1 genannten Personen. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Zahlung der Gebühren^{7,9)}

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden durch die Stadt festgesetzt. Hierüber erhält der Gebührensschuldner einen Bescheid. Dieser Bescheid kann mit demjenigen anderer Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung an die Stadtkasse fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15,00 EUR nicht überschreiten, werden abweichend von Satz 1 am 15. August fällig. Jahresbeträge, die 30,00 EUR nicht überschreiten, werden mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August fällig. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.

§ 16

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner sind auf Verlangen verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



§ 17
Anwendung von Bundes- und Landesrecht⁷⁾

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes. Bei außergewöhnlichen Härten kann die Gebühr nach den Grundsätzen des Abgabenrechts abweichend festgesetzt oder erlassen werden.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten¹⁰⁾

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung und 53 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Pflicht, die Straße zu reinigen (§ 3 Abs. 5 und 6) nicht nachkommt,
 - b) den Vorschriften des § 3 Abs. 2 - 4 zuwiderhandelt,
 - c) die nach § 4 vorgeschriebene Schneeräumung und Lagerung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vornimmt oder die Abflusssrinnen, Sinkkästen oder Durchlässe nicht frei hält,
 - d) der nach § 5 vorgeschriebenen Streupflicht nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - e) einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I. S. 623) finden Anwendung.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft; insbesondere:
- a) Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 27. Juni 1961,
 - b) Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Reinigungs- und Streupflicht vom 17. Dezember 1963,
 - c) Satzung der Gemeinde Diedesfeld über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 22. Juni 1965,
 - d) Satzung der Gemeinde Geinsheim über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. November 1963,



- e) Satzung der Gemeinde Gimmeldingen über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19. Mai 1965,
- f) Satzung der Gemeinde Haardt über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 31. Juli 1967,
- g) Satzung der Gemeinde Hambach über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19. April 1966,
- h) Satzung der Gemeinde Königsbach über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 13. Februar 1964,
- i) Satzung der Gemeinde Lachen-Speyerdorf über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 27. Juli 1964 und
- k) Satzung der Gemeinde Mußbach über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 04. Mai 1965

in ihren zuletzt geltenden Fassungen.

Neustadt an der Weinstraße, den 16. Mai 1979

STADTVERWALTUNG

gez.

Dr. Brix

Oberbürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Verzeichnis

der Straßen, in denen die Stadt die Straßenreinigung übernimmt (§ 8 Abs. 1 der Satzung)

Straße	Reinigungs-klasse
Adolf-Kolping-Straße	
– Stichstraße von Haus Nr. 104 bis 108	I
– von Branchweilerhofstraße bis Harthäuserweg	I
– K 1 bis Chemnitzer Straße	I
– von Speyerdorfer Straße bis Branchweilerhofstraße (ohne Stichstraße von Haus Nr. 104 bis 108)	II
Ägyptenpfad (einschließlich dem Teilstück zwischen Gabelsberger Str. und Ägyptenpfad)	I
Alban-Haas-Straße	I
Allensteiner Straße	I
Alter Turnplatz	III
Alter Viehberg	I
Amalienstraße	II
Am Hölzel	I
Am Holzplatz	I
Am Hüttbaum	I
Am Knappengraben	I
Am Kriegergarten	I
Am Leiderat	I
Am Waldrand	I
Arndtstraße	I
Auf dem Sand	I
Bachgängel	II
Badstubengasse	IV
Bahnhofstraße	III
Bayernplatz (einschließlich Stichstraße zum Bayernplatz)	I
Bergstraße	I
Berliner Straße	I
Bernard-Humblot-Straße	I
Bischofsgasse	I
Bismarckstraße	I
Böhlstraße	I
Branchweilerhof	I
Branchweilerhofstraße	II
Breslauer Straße	I
Brunnenstraße	I
Burgweg	I



Straße	Reinigungs-klasse
Chemnitzer Straße	I
Dochnahlstraße	I
Dr.-Goerdeler-Straße	I
Dr.-Hepp-Straße	I
Dr.-Julius-Leber-Straße	I
Dr.-Sammelweis-Straße	I
Dr.-Siebenpfeiffer-Straße	I
Dr.-Wirth-Straße	I
Eduard-Jost-Straße	I
Erfurter Straße	I
Erkenbrechtstraße	I
Exterstraße	III
Festplatzstraße	I
Friedhofsweg	I
Friedrichstraße	I
– von Fußgängerzone bis Strohmarkt	III
– Fußgängerzone	IV
Friedrich-Ebert-Straße	II
Friedrich-Olbricht-Straße	I
Fritz-Voigt-Straße	I
Fröbelstraße	III
Frühlingstrasse	I
Gabelsbergerstraße	II
Gartenstraße	I
Georg-Kerschensteiner-Weg	I
Gerhart-Hauptmann-Straße	I
Gerichtstraße	I
Geschwister-Scholl-Straße	I
Gimmeldinger Straße	I
Gipserstraße	I
Grainstraße	I
Grundwiesenweg (der Teil, der zur Innenstadt gehört = nördlich der Dr.- Siebenpfeiffer-Straße)	I
Gustav-Nachtigal-Straße	I
Gutenbergstraße	III
Gutleuthausstraße	I



Straße	Reinigungs-klasse
Haagweg	I
Haardter Straße	I
Haardter Treppenweg	I
Hagenstraße	I
Haltweg	I
Hambacher Straße	I
Hambacher Treppenweg	I
Hanns-Fay-Straße	I
Hans-Geiger-Straße	I
Harthäuserweg (von Robert-Stolz-Straße bis Haus Nr. 33)	I
Hasenpfad	I
Hauberallee	I
Hauptstraße	I
– von Strohmarkt bis Zwerchgasse	III
– Fußgängerzone	IV
Heinestraße	I
– von Karl-Helfferich-Straße bis Hohenzollernstraße	I
– von Karl-Helfferich-Straße bis Friedrichstraße	III
Heinrich-Strieffler-Straße	I
Hermann-Ehlers-Straße	I
Hermann-Wehrle-Straße	I
Hetzelplatz	IV
Hetzelstraße	II
Hindenburgstraße	I
– von Friedrichstraße bis Exterstraße	III
– von Exterstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	II
– von Friedrich-Ebert-Straße bis Winzinger Straße	I
Hintergasse	I
Höhenstraße	I
Hohenzollernstraße	II
Hohe Wende	I
Hoher Röderweg	I
Hohmauerweg	I
Humboldtstraße	I
Huttenstraße	I
Im Kautz	I
Im Schelmen	I
In der Leiter	I
Industriestraße	I
Jahnstraße	I
Joachim-Meichssner-Straße	I
Juliusplatz	III
Julius-Wilde-Straße	I



Straße	Reinigungs-klasse
Kantstraße	I
Kapuzinerpfad (Fußweg)	I
Karl-Helfferich-Straße	III
Karl-Peters-Straße	I
Karlsbader Straße	I
Karlstraße	I
Karolinenstraße	I
Karolinenterrasse	I
Kartoffelmarkt (Fußgängerzone einschl. Passage bis Turmstraße)	IV
Kastanienweg	I
Kellereistraße	IV
Keltenstraße	I
Keplerstraße	I
Kiesstraße	I
Kirchstraße	I
Klausenbergweg	I
Klausengasse	I
Klemmhof	IV
Kohlplatz	I
Konrad-Adenauer-Straße	III
Kopernikusstraße	I
Kriemhildenstraße	I
Kübelweg (bis Haus Nr. 17)	I
Kunigundenstraße	I
Kurfürstenstraße	I
Kurt-Schumacher-Straße	II
Lachener Straße bis Chemnitzer Straße	I
Landauer Straße	
– von Hauptstraße bis Exterstraße	III
– von Exterstraße bis Hauptfriedhof	II
Landschreibereistraße	II
Landwehrstraße	I
Laustergasse	
– von Friedrichstraße bis Einfahrt Tiefgarage	III
– von Einfahrt Tiefgarage bis Badstubengasse	IV
Lincolnstraße	I
Lindenstraße	I
Lochackerweg	I
Ludwigstraße	II
Lüderitzstraße	I
Luisenstraße	I



Straße	Reinigungsstufe
Maconring	I
Mandelgasse	I
Marktplatz	IV
Marktstraße (Fußgängerzone)	IV
Marstall	IV
Martin-Luther-Straße	I
Maxburgstraße	I
Maximilianstraße	
– von Strohmarkt bis Karl-Helfferich-Straße	III
– von Karl-Helfferich-Straße bis Verkehrsspinne Rosengarten	II
Max-Slevogt-Straße	I
Mennonitenstraße	I
Merowingerstraße	I
Metzgergasse	I
Mittelgasse	I
Moltkestraße	II
Mönchgartenstraße	I
Mozartstraße	I
Mußbacher Landstraße	I
Nachtweide	I
Neubachwiesen	I
Neumayerstraße	I
Neusatzstraße	I
Nibelungenring	II
Oberer Röderweg	I
Oswald-Wirsich-Straße	I
Otto-Dill-Straße	I
Pfalzgrafenstraße	I
Pfarrgasse	I
Pulverturmstraße	I
Quellenstraße	I
Rathausstraße	
– von Sauterstraße bis Bachgängel	I
– von Bachgängel bis Marktplatz	IV
Reutergäßchen	I
Richard-Wagner-Straße	I
Rilkestraße	I
Rittergartenstraße	
– von Strohmarkt bis Bachgängel	III
– von Bachgängel bis Rathausstraße	I



Straße	Reinigungs-klasse
Robert-Schumann-Straße	I
Robert-Stolz-Straße	II
Roßlaufstraße	I
Rotkreuzstraße, incl. der Zufahrt zu den Anwesen Hausnrn. 21 b bis 21 e	I
Saarlandstraße	I
Sandfeldweg	I
Sauerbrunnenpfad	I
Sauterstraße	I
Schanzenweg	I
Schillerstraße	I
Schlachthofstraße	II
Schloßweg	I
Schöntalstraße (soweit bebaut, ausgenommen Königsmühle)	I
Schütt	III
Schwanengasse	IV
Schwesternstraße	I
Seilerbahn	I
Siegfriedstraße	I
Sonnenstraße	I
Speyerdorfer Straße (bis Haus Nr. 145)	I
Spitalbachstraße	II
Stadmühlgasse	I
Stangenbrunnengasse	II
Stauffenbergstraße	I
Stephanstraße	I
Stettiner Straße	I
Stiftstraße	I
Strohmarkt	III
Sulzwiesenweg	I
Talgrafenstraße	I
Talmühlenstraße	I
Talstraße	
– von Hauptstraße bis Hetzelstraße	III
– von Hetzelstraße bis Talpost	II
– von Talpost bis Achatmühle (mit Ausnahme der ungeraden Hausnummern 265 bis 287)	I
Terrassenweg	I
Theodor-Körner-Straße	I
Turmstraße	
– Fußgängerzone	IV
– außerhalb Fußgängerzone	III



Straße	Reinigungsstufe
Unterer Böbig	I
Ursinusstraße	I
Villenstraße	I
Vogelsangstraße	I
Volksbadstraße	I
Von-der-Tann-Straße	II
Von-Hartmann-Straße	I
Von-Wißmann-Straße	I
Wachenheimer Straße	I
Waldstraße	I
Wallgasse	I
Walter-Bruch-Straße	I
Webergasse	I
Weinbergstraße	I
Weinstraße (von Dr.-Siebenpfeiffer-Straße bis zur Einmündung Diedesfelder Weg)	I
Werderstraße	I
Wiesenstraße	II
Winzinger Straße	II
Wittelsbacher Straße	I
Wolfsburgstraße	I
Würzmühle	I
Ziegelgasse	I
Zwerchgasse	I



Anlage 2

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Verzeichnis

der Straßen, in denen die Stadt den Winterdienst übernimmt (§ 8 Abs. 2 der Satzung)

Alfred-Delp-Straße
Geschwister-Scholl-Str.
Heidenbrunnenweg
Königsbergstraße
Siedlerstraße
Talstraße (ungerade Hausnummern 265 bis 287)
Wilhelm-Gisbertz-Straße
Wilhelm-Leuschner-Str.

Ortsbezirk Haardt

Am Bürgergarten (von Mandelring bis Friedhofseinfahrt)
Am Herzel (von Mandelring bis Eichkehle mit Kreuzungsbereich Am Wiesbrunnen)
Am Wiesbrunnen (von Haus Nr. 10/11 bis Mandelring)
An der Althart
Eckstraße (ab Haus Nr. 21 bis Mandelring)
Eichkehle
Im Meisental (bis Bebauungsgrenze einschl. Parkplatz; bei Veranstaltungen bis Sportplatz Ludwigsbrunnen)
Mandelring
Probstgasse
Schloßweg (von Mandelring bis ehem. Pfortnerhaus; montags und donnerstags bis Haardter Schloß - Müllentsorgung -)
Sulzwiesenweg

Ortsbezirk Gimmeldingen

Erlenbergstraße
Fürstenweg (Steilstück zur Haberackerstraße) Hainstraße bis Stadtgrenze
Heidenburgstraße
Herzogstraße
Hildenbrandseck
Im Biengarten (von Erlenbergstraße bis Abzweigung der linken Sackgasse)
Im Tal (von Gelbwärts bis Haus Nr. 4)



Kurpfalzstraße	(einschl. Einmündung Altbachstraße)
Meerspinnstraße	
Neubergstraße	(ohne Sackgasse)
Peter-Koch-Straße	(von Neubergstraße bis Ortsschild)
Talwiesenstraße	(beide Auffahrten)
Steinbruchweg	
Wolfskeule	

Ortsbezirk Königsbach

Am Hitzpfad	
Deidesheimer Straße	
Erlenbergstraße	
Franz-Kugler-Straße	(von Hitzpfad bis Kapellenstraße)
Herzogstraße	
Hildenbrandseck	
Hirschhornring	(von Raiffeisenstraße bis Erlenbergstraße)
Kapellenstraße	(bis Waldparkplatz)
Neubergstraße	(ohne Seitenstraßen)
Raiffeisenstraße	
Rolandsberg	

Ortsbezirk Mußbach

Am Stentenwehr	(von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Zum Ordenswald)
An der Bleiche	
An der Eselshaut	(von Ortsschild bis Ortsschild) Breitenweg (bis Ortsschild) Freiherr-vom-Stein-Straße
Heidweg	
Kurpfalzstraße	
Lutwitzstraße	
Meckenheimer Straße	(bis Ortsschild)
Zum Ordenswald	

Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Flugplatzstraße	
Goethestraße	
Haßlocher Straße	(von Pumpwerk bis Gemarkungsgrenze)
Im Altenschemel	
Jahnplatz	(ohne Parkplätze)
Karl-Ohler-Straße	
Kirrweilerer Straße	



Lilienthalstraße (von Speyerdorfer Straße bis Lilienthalstraße Haus Nr. 104)
Parkplatz Goethestraße / Theodor-
Heuss-Straße
Parkplatz Ritterbüschel (einschl. Bus-Haltestelle)
Theodor-Heuss-Straße

Ortsbezirk Hambach

Am Häuselberg (nur Steigungen zum Römerweg und Kaiserstuhl)
Am Kirschgarten
An der Brücke
Andergasse (Am Kirschgarten bis Im Järgarten)
Bergsteinstraße
Birkenweg (von Triftbrunnenweg bis Haus Nr. 20)
Dammstraße
Diedesfelder Weg (zwischen K 9 und Horstweg)
Eichstraße
Enggasse
Erlenweg
Erschigweg
Freiheitstraße
Grundwiesenweg
Haagwiesenweg
Holzgasse
Horstweg
Im Finkenschlag
Im Kästenbusch (von Triftbrunnenweg bis Haus Nr. 12)
In der Almel
Kaiserstuhl (ohne Stichstraßen)
Kiefernweg
Klosterstraße
Lettenweg
Mittelhambacher Straße
Mühlweg
Römerweg (nur bis Haus Nr. 103/116)
Scharfeneck
Schieferkopf
Schloßstraße (bis Forstackerweg einschl. Sackgasse Schloßstraße 10)
Seminargarten
Tannenweg
Triftbrunnenweg
Weinstraße (ab Einmündung Diedesfelder Weg bis südl.
Gemarkungsgrenze)
Winterbergstraße



Ortsbezirk Diedesfeld

Kirchwiesenstraße (mit Bus-Stopp und Parkplatz)
Kreuzstraße
Weinstraße (mit Einmündungsbereichen)

Ortsbezirk Geinsheim

Am Hägfeld (von Gäustraße bis Gommersheimer Straße)
Böbinger Straße
Duttweilerer Straße
Gäustraße
Geitherstraße (von Gäustraße bis Böbinger Straße)
Gommersheimer Straße
Im Hirschgarten
Weihergasse

Ortsbezirk Duttweiler

Dudostraße



Die vorstehende Satzung ist mit den Anlagen 1 und 2 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 23. Mai 1979 und 05. Juni 1979 veröffentlicht worden.

Erläuterungen

- 1) § 5 wurde durch Satzung vom 11. März 1985 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 16. März 1985 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 2) § 10 und die Anlagen 1 und 2 wurden durch Satzung vom 20. Dezember 1985 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 04. Januar 1986 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 1986 in Kraft.

- 3) Die Anlagen 1 und 2 wurden durch Satzung vom 28. Dezember 1988 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 31. Dezember 1988 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 1989 in Kraft.

- 4) Die Anlagen 1 und 2 wurden durch Satzung vom 17. Dezember 1990 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 29. Dezember 1990 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 1991 in Kraft.

- 5) Die Anlage 1 wurde durch Satzung vom 25. Oktober 1993 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 29. Oktober 1993 in der Ausgabe "Mittelhaardter Rundschau" der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 1994 in Kraft.

- 6) Die Anlagen 1 und 2 wurden durch Satzung vom 14. Juni 1995 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 26. Juni 1995 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Juli 1995 in Kraft.

- 7) §§ 15 Abs. 2 und 17 Satz 1 wurden durch Satzung vom 03. Januar 1996 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 08. Januar 1996 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.



- 8) Die Anlagen 1 und 2 wurden durch Satzung vom 17. Dezember 1998 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 22. Dezember 1997 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht. Anlage 1 trat am 01. Januar 1998 und Anlage 2 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 9) § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Kleinbeträge) wurden durch Satzung vom 10. September 2001 geändert.

Diese Euro-Anpassungssatzung wurde am 19. September 2001 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

- 10) §§ 12 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 2, Anlage 1 und 2 wurden durch Satzung vom 19. Dezember 2001 geändert.

Diese Änderungssatzung wurde am 21. Dezember 2001 in der Ausgabe „Mittelhaardter Rundschau“ der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ öffentlich bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.